

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für
eine Verordnung zum Abruf von Kindergelddaten durch
Sozialleistungsträger

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 09.09.2025

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit fast 75 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zu den Zielen des Entwurfs für eine Verordnung und den Inhalten

Für eine Vielzahl an Sozialleistungen ist es von Bedeutung, ob für ein Kind ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz besteht. Die Information, ob für ein Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht, liegt der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit vor. Eine Datennachnutzung durch andere Stellen sieht das geltende Recht bisher nicht vor. Dadurch müssen Eltern Informationen zum Kindergeldbezug bei der Beantragung einiger anderer Sozialleistungen erneut angeben.

Mit dem vorliegenden Entwurf für eine Verordnung wird es der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht, die Daten aus den Kindergeldakten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, auch anderen Sozialleistungsträgern zur Verfügung zu stellen. Konkret soll eine Datennachnutzung für folgende Leistungen ermöglicht werden: Leistungen der Arbeitsförderung nach § 19 Absatz 2 SGB I, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 19a Absatz 2 SGB I, Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Leistungen der Sozialhilfe nach § 28 Absatz 2 SGB I und für die nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen.

Ziel des Entwurfs für die Verordnung ist es, dass die Beantragung und Bearbeitung der oben genannten Leistungen vereinfacht und entbürokratisiert werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die geplante Verordnung und sieht hierin einen wichtigen Beitrag, Familien die Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu vereinfachen und damit die finanzielle Lage von Familien zu verbessern. Bisher mussten Familien, wenn sie zum Beispiel Bürgergeld beim Jobcenter beantragten, hierbei auch den Bezug von Kindergeld nachweisen und die entsprechenden Kindergelddaten vorlegen. In Zukunft soll das Jobcenter dann selber auf die Kindergelddaten der Familienkasse zugreifen können, wodurch sich der bürokratische Aufwand für die Familien leicht verringert.

Diese Datennachnutzung kann als ein weiterer Schritt in Richtung eines modernen Systems der Familienförderung und eines bürgerfreundlichen Sozialstaats verstanden werden. Allerdings handelt es sich um einen winzig kleinen Schritt.

Der VdK hat eine klare Vision, wie das System der Familienförderung ausgestaltet sein sollte. Derzeit besteht eine unübersichtliche Anzahl an Leistungen für Familien. Viele der Leistungen kommen nicht bei den Familien an, da sie zu bürokratisch, zu unbekannt oder zu gering bemessen sind. Aufgrund der hohen Komplexität des aktuellen Systems der Familienförderung besteht in Deutschland trotz der Vielzahl an Leistungen nach wie vor eine hohe Armutsbetroffenheit von Familien, insbesondere von Kindern.

Nach Ansicht des VdK sollte das System der Familienförderung daher deutlich verschlankt und vereinfacht werden. So sollten alle finanziellen Leistungen für Kinder, insbesondere das Kindergeld, der Kinderzuschlag, die pauschalen Leistungen für Bildung und Teilhabe, die Kinderregelsätze und die Kinderfreibeträge zu einer Leistung gebündelt werden. Diese Leistung sollte einkommensabhängig ausgestaltet sein.

Als Höchstbetrag sollte wenigstens ein fundiert berechnetes Existenzminimum von Kindern gelten. Dieses gibt es bisher leider noch nicht. Bisherige Berechnungen, wie für die Kinderregelsätze in der Grundsicherung, sind intransparent und in einigen Punkten fragwürdig. Solange es kein fundiert berechnetes Existenzminimum von Kindern gibt, sollte als Anhaltspunkt die bisherige Höhe der Kinderfreibeträge im Steuerrecht genommen werden (2025: 800 Euro pro Kind und Monat), um alle Kinder gleichzustellen. Der Mindestbetrag der gebündelten Leistung für Kinder sollte der steuerlichen Entlastungswirkung durch die Kinderfreibeträge entsprechen, um die derzeitige finanzielle Bevorteilung sehr gut verdienender Eltern endlich zu beenden. Während mäßig und durchschnittlich verdienende Eltern lediglich das Kindergeld erhalten, profitieren sehr gut verdienende Eltern von der Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge, was im Jahr 2025 ganze 125 Euro mehr im Monat pro Kind an staatlicher Unterstützung für Familien mit hohen Gehältern ausmacht.

Damit das Geld bei den Familien auch ankommt, soll die gebündelte Leistung automatisiert und ohne komplizierte und regelmäßige Anträge ausgezahlt werden. Der Großteil der für die Berechnung der Leistung benötigten Daten liegen den Behörden bereits vor (bspw. die Stammdaten des Kindes dem Standesamt, die Einkommensdaten abhängiger Erwerbsarbeit der Eltern der Rentenversicherung und der Bezug von Bürgergeld dem Jobcenter). Durch die Ermöglichung eines umfassenden Datenaustauschs zwischen den Behörden wird es möglich, die gebündelte Leistung für Kinder automatisiert auszuzahlen. Dies sollte vorangetrieben werden. Hierfür stellt der vorliegende Referentenentwurf eine wichtige Grundlage dar.

Auch die Bundesregierung sieht bei den derzeitigen Sozialleistungen Handlungsbedarf und möchte auf unbürokratische, digitale und gebündelte Leistungen aus einer Hand setzen. Hierbei sollten nach Ansicht des VdK die finanziellen Leistungen für Kinder besonders im Fokus stehen und schnellstmöglich reformiert werden.

Eine Reihe der geplanten Maßnahmen der Bundesregierung stehen wiederum im Widerspruch zu dem ambitionierten Ziel der Sozialstaatsreform. So beabsichtigt die Bundesregierung mit Blick auf die finanziellen Leistungen für Kinder eine Reihe von kleinteiligen Änderungen im bestehenden System, welche das drängende Problem der Kinderarmut weder beheben noch deutlich verringern werden (wie die geplante Verringerung der Schere zwischen Kindergeld und Kinderfreibeträgen, die Verbesserungen beim Kinderzuschlag und die Erprobung eines bürokratiearmen BuT-Budgets für das Mittagessen in Kitas und Schulen). Der VdK wird sich

weiterhin für einen echten Systemwechsel einsetzen, von welchem die Familien, aber auch die Behörden selber, profitieren werden.